

**Wissenswertes über die Herstellungsbeiträge für Wasser nach dem Kommunalabgabengesetz
(KAG)**

Herstellungsbeiträge, was ist das?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) - Art. 5 - schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden müssen. Bei der Trinkwasserversorgung umfassen die Anlagen zum Beispiel Leitungen, Tiefbrunnen, Hochbehälter, die Aufbereitungsanlage sowie Pumpwerke, Schächte und Betriebsgebäude. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diesen öffentlichen Einrichtungen (Wasserversorgungsanlage) ein Vorteil erwächst.

Der Herstellungsbeitrag wird grundsätzlich **einmalig** festgesetzt.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für

- die Wasserversorgungsanlage

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald auf der Homepage www.nog-neunburg.de einzusehen.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben

- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind

Beitragspflicht – wann wird der Beitrag erhoben?

➤ **Neubau**

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann und der Neubau **fertiggestellt/nutzbar** ist.

➤ **An- und Umbau bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung)**

Tritt eine Veränderung der Grundstücks- und Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig. Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das Gebäude (z.B. Wintergarten, etc.)
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (z.B. Scheune/Garage zu Werkstatt/Wohnung)

Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gemäß Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „ Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Beitragspflicht – wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird. Der Widerspruch ist bei der für die Beitragserhebung zuständigen Behörde einzureichen.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche gemäß § 5 („Beitragssatz“) sowie § 5 („Beitragsmaßstab“) der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung. Der Herstellungsbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Grundstücks- bzw. Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz.

Ausführliche Informationen zu den Satzungen (BGS-WAS) finden Sie im Internet unter <https://www.nog-neunburg.de/infos/rechtliches/>.

Achtung – Geschossfläche ist nicht gleich Wohnfläche!

Die Geschossfläche errechnet sich nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen (KG, EG, OG, DG).

Wie hoch sind die Beträge?

- § 6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (Stand: 01.01.2026)
- **pro qm Grundstücksfläche** **1,60 € (netto)**
 - **pro qm Geschossfläche** **15,00 € (netto)**